

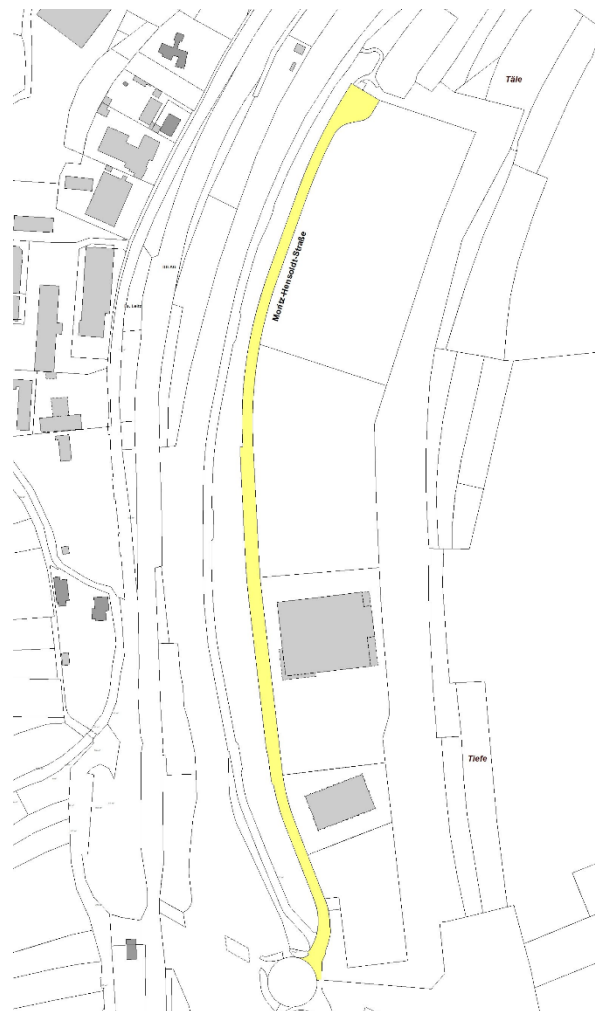
Allgemeinverfügung zur Änderung des Straßennamens der Erschließungsstraße „Am Märzenbuckel“ in „Moritz-Hensoldt-Straße“, Flst. Nr. 840/1

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2024 die Änderung des Straßennamens der Erschließungsstraße „Am Märzenbuckel“ in „Moritz-Hensoldt-Straße“ beschlossen. Mit dieser Straße werden die Gewerbegebiete „Oberkochen Süd, Teil II und Teil III“ erschlossen. Der neue Straßennamen ist ab dem 1. Januar 2025 zu verwenden.

Die Benennung von Straßen obliegt nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als örtliche Angelegenheit der Stadt Oberkochen. Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits vorhandenen Straßennamen abzuändern.

Zum Vollzug des vorgenannten Beschlusses wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Die im nebenstehenden Kartenausschnitt mit der Farbe Gelb gekennzeichnete Straße „Am Märzenbuckel“ wird in „Moritz-Hensoldt-Straße“ umbenannt.



Lageplan Moritz-Hensoldt-Straße, Flst. Nr. 840/1

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Bürger und Gemeinde“ als bekannt gegeben. Die verfügte Änderung tritt zum **01.01.2025** in Kraft.

3. Die Straßenumbenennung ist nicht mit der Zuteilung neuer Hausnummern verbunden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Der Beschluss des Gemeinderats vom 17. Juni 2024 und die Begründung dieser Allgemeinverfügung können im Rathaus der Stadt Oberkochen, 4. OG, Zimmer 4.04, Eugen-Bolz-Platz 1, 73447 Oberkochen zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Begründung

In den Gewerbegebieten „Oberkochen Süd, Teil II und Teil III“ trägt die Erschließungsstraße den Namen „Am Märzenbuckel“. Nach den gleichnamigen Bebauungsplänen beginnt diese Stichstraße am bestehenden Kreisverkehr an der Anschlussstelle B 19 „Oberkochen Süd“ und verläuft hiernach parallel zur Bundesstraße B 19 in nördlicher Richtung bis hin zum Wendehammer. In Zukunft wird dort das neue Werk der Fa. HENSOLDT Optronics GmbH seinen Sitz haben, das international tätig ist und daher eine entsprechende Geschäftsadresse benötigt.

Umlaute wie „Ä“, „Ö“, „Ü“ und der schwäbische Begriff „Buckel“ können im internationalen Geschäftsverkehr jedoch Probleme bereiten. Da es sich auch bei den dort ansässigen Firmen YG-1 Technology Center GmbH und OWEMA Werkzeuge und Maschinen GmbH um international tätige Unternehmen handelt, wurde im Konsens mit allen von der Änderung betroffenen Unternehmen eine Umbenennung des Straßennamens in „Moritz-Hensoldt-Straße“ befürwortet.

Eine Umbenennung ist insbesondere mit organisatorischen Änderungen im Hinblick auf Printmedien (Broschüren, Kataloge, Visitenkarten, Werbeaktionen etc.), Verträge, Zertifizierungen, Lieferanten, Kunden, Interneteinträgen sowie Behördenangelegenheiten verbunden. Dadurch, dass den Firmen aber ausreichend Zeit für die organisatorische Umstellung gegeben wird, ist eine Umbenennung mit verhältnismäßig geringen Belastungen verbunden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, den Rettungsdienst und einer sonstigen Behörde sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann. Gerade für den Bereich des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes ist eine eindeutige Straßenzuordnung von großer Wichtigkeit, weil jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Leben und Eigentum verbunden ist. Mit der sofortigen Vollziehung wird auch sichergestellt, dass ab 01.01.2025 das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung des Straßennamens betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschrift.

Im Ergebnis der Interessenbewältigung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse einer/s Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.01.2025 erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1, 73447 Oberkochen oder beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen einzulegen.

Oberkochen, den 19.07.2024

gez. Traub
Bürgermeister